

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Dezember 2014

Nr. 20

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplans.....	81
Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre vom 28. Februar 2012 für den Bebauungsplan Gieselweg/Harxbütteler Straße, TH 22.....	81
Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig.....	84

Auslegung eines Bebauungsplans

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Dezember 2014 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wendebück-Ost“, WE 58, Stadtgebiet zwischen K 81 (Am Beberbach), K 81 (Wendebück) und A 391, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre vom 28. Februar 2012 für den Bebauungsplan Gieselweg/Harxbütteler Straße, TH 22

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. Dezember 2014 die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanales, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 6. März 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 14. März 2012 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 8 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung tritt am 6. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung ist am 20. Dezember 2013 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 18 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 die nochmalige Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr beschlossen. Die erneute Verlängerung tritt am 5. Januar 2015 in Kraft

Braunschweig, den 19. Dezember 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

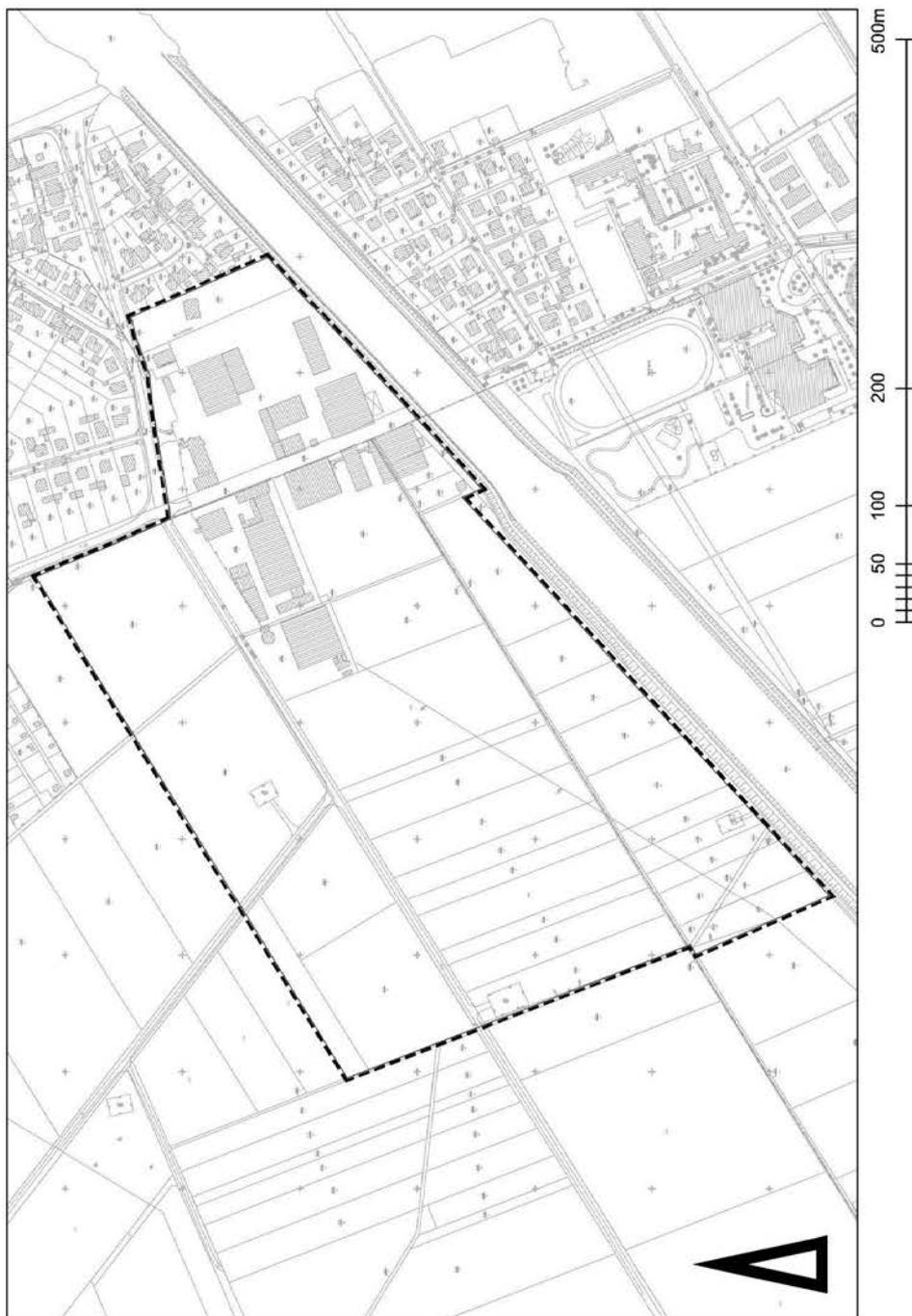
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. Dezember 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Verlängerung der Veränderungssperre
Gieselweg/ Harxbütteler Straße
Geltungsbereich

TH 22



Stadtgrundkarte[®] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[®]
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

 LEONIS
LEONIS ist ein Markenname der Leonis Group. www.leonis.com

Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig

Präambel

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Tierkörpersammelstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.
Sie dient der Sammlung von Tierkörpern im Sinne des Tierkörperbeseitigungsrechts, die auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig im nicht-gewerblichen Bereich anfallen.
- (2) Nicht in der Tierkörpersammelstelle entsorgt werden dürfen Füchse, landwirtschaftliche Nutztiere (wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde) und Teile davon und Fische.

§ 2

Die Anlieferung von Tierkörpern ist auf dem Gelände des Abwasserpumpwerks Ölper, Biberweg, außer an Feiertagen Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr möglich.

§ 3

Die Entgelte für die Anlieferung betragen:

Anlieferungsgewicht bis 20 kg: 18 €

Anlieferungsgewicht über 20 kg bis 60 kg: 28 €

Anlieferungsgewicht über 60 kg: 40 €

Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig ist entgeltfrei.

§ 4

Zahlungspflicht hinsichtlich der Entgelte besteht für denjenigen, der den Tierkörper bei der Sammelstelle anliefert. Bei der Anlieferung sind die Personalien für den Versand der Entgeltabrechnung anzugeben.

§ 5

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Ruppert
Stadtrat